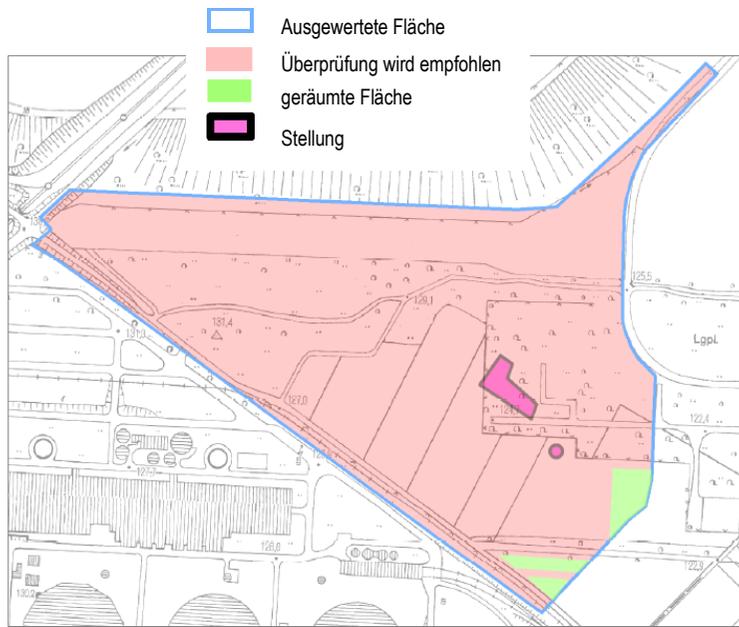


**Bebauungsplan 302 - Am Grachtweg West -
Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau - Schreiben vom 14.11.2018		
1.1	<p>Das Plangebiet liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG.</p> <p>Außerdem liegt die Bebauungsplanfläche über auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der EBV GmbH.</p> <p>Auch heute noch einwirkungsrelevanter Steinkohlen(alt)bergbau ist in den vorliegenden Unterlagen im Bebauungsplanbereich nicht dokumentiert. Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, wird empfohlen, diesbezüglich und zu bergbaulichen Planungen dem Feldeseigentümer EBV Gesellschaft mbH Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>Im Bebauungsplan wird unter III.10 ‚Bergbau‘ der Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld ‚Vertrauen‘ und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld ‚Eschweiler Reserve-Grube‘ liegt und dass einwirkungsrelevanter Steinkohlenbergbau nicht dokumentiert ist.</p> <p>Der EBV wurde bereits am Verfahren beteiligt, siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 14.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.2	<p>Der Planungsbereich ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband zu stellen.</p>	<p>Im Bebauungsplan wurde unter III.2 ‚Grundwasser‘ der Hinweis auf die Sumpfungsmaßnahmen und auf den möglichen Grundwasserwiederanstieg aufgenommen.</p> <p>RWE Power AG und der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt. Zu den Anregungen der RWE Power AG siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 17, der Erftverband hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

1.3	<p>Im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) ist für das Plangebiet die derzeit nachfolgend aufgeführte ehemalige bergbauliche Betriebsstätte verzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inden, Tagebau /Inden, Tagesanlagen (dazu gehören u.a. Lagerhalle, Gleisanlagen) / BA V-Kat Nr.: 5104-S-005 und in dessen unmittelbarer Umgebung liegt nordöstlich • Tagebau Inden / Indetal, Deponie / BA V-Kat Nr.: 5104-A-006 <p>Das o.a. Plangebiet liegt im Randbereich der Innenkippe des Braunkohlentagebaus Inden sowie in einem Teilbereich der ehemaligen Tagesanlagen.</p>	<p>Im Bebauungsplan wird unter II. ‚Kennzeichnung‘ auf insgesamt drei Flächen hingewiesen, in denen Bodenbelastungen vorliegen könnten. In der Begründung wird auf ehemaligen Bergbau hingewiesen.</p> <p>Gemäß der orientierenden Altlastenuntersuchung des geotechnischen Büros Prof. Dr. Ing. Düllmann, Bornheim Juli 2019 liegen für das Industriegebiet für den Wirkungspfad Boden / Mensch keine Prüfwertüberschreitungen vor. Eine Gefahr über den vorgenannten Wirkungspfad kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Feststoffuntersuchungen lieferten keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten. Die Konzentration der Bodenluft lag im unauffälligen Bereich. Somit lassen sich auch keine Gefahren über den Wirkungspfad Bodenluft / Grundwasser herleiten.</p> <p>Die Ergebnisse der Mischprobenuntersuchungen für den Wirkungspfad Boden / Mensch bzw. für die Entsorgungsmöglichkeiten liefern Hinweise auf lokale Bodenkontaminationen mit Schwermetallen und/oder PAK. Die Stoffkonzentrationen sind jedoch relativ gering, so dass daraus keine nennenswerten Grundwasserbelastungen resultieren dürften.</p> <p>Als Ergebnis ist gemäß der Untersuchung eine gewerblich-industrielle Nutzung des Plangebietes grundsätzlich möglich.</p> <p>Bei künftigen Baumaßnahmen wird empfohlen, die Aushubarbeiten durch fachkundiges Personal begleiten zu lassen. Im Bebauungsplan wird unter III.4 ‚Bodenbelastungen‘ auf die vorgenannte fachkundige Begleitung der Aushubarbeiten hingewiesen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.4	<p>Die Bergaufsicht für den Tagebau Inden besteht noch. Die Bergaufsicht für den Bereich der Tagesanlagen endete in mehreren Bereichen bereits im Jahr 1980. Auf der größten Teilfläche der Tagesanlagen Inden endete die Bergaufsicht 2005. Daher liegen hier keine konkreten Informationen über die Folgenutzung, die von den nachfolgend zuständigen Sonder-/Ordnungsbehörden veranlassten Maßnahmen sowie über den heutigen Zustand dieser Fläche vor. Insoweit wird empfohlen, sich hinsichtlich der heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten direkt an die StädteRegion Aachen als zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.</p>	<p>Das Plangebiet beinhaltet eine ehemalige Betriebsfläche des Tagebaus Inden, auf der jedoch kein Abbau stattgefunden hat. Die Fläche steht für eine gewerbliche Nutzung grundsätzlich zur Verfügung, da sie von der Eigentümerin RWE Power AG für den Bergbau bzw. das angrenzende Kraftwerk nicht benötigt wird. Insofern steht die Bergaufsicht der gewerblichen Nutzung formell, jedoch nicht inhaltlich entgegen. Es wird davon ausgegangen, dass die Fläche bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans aus der Bergaufsicht entlassen wird.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Aus bergbehördlicher Sicht bestehen Bedenken gegen den Bebauungsplan 302 - Am Grachtweg West -, da Teilbereiche unter Bergaufsicht fallende Flächen betreffen.</p> <p>Zur besseren Umsetzung des Bebauungsplans ist mittelfristig vorgesehen, die derzeit unter Bergaufsicht fallenden Flächen aus der Bergaufsicht zu entlassen, da diese nicht mehr für bergbauliche Tätigkeiten genutzt werden.</p> <p>Grundsätzlich endet die Bergaufsicht nach § 69 Abs. 2 BBergG nach Durchführung des Abschlussbetriebsplans. Wie bereits im Juni dargestellt, ist für die Fläche W 25 und W 26 die Bergaufsicht bereits beendet. Für einen weiteren Bereich wurde die Durchführung des Abschlussbetriebsplans angezeigt. Nach Prüfung der Aktenlage wird nach einer Vorortbegehung auch hier die Bergaufsicht, insofern die angesprochenen Aspekte des § 69 BBergG erfüllt sind, enden. Für den nördlichen Bereich der Fläche liegt derzeit noch keine Anzeige zur Beendigung der Bergaufsicht vor.</p>	<p>Eine gewerbliche Nutzung des Plangebietes ist grundsätzlich möglich. Gemäß Baugrundgutachten des Geotechnischen Büros Prof. Dr. Ing. H. Düllmann GmbH (Aachen, Oktober 2019) treten im Plangebiet allgemein Setzungen in einer Größenordnung von $s < 2$ cm auf, die i.d.R. als bauwerksverträglich einzustufen sind.</p> <p>Da innerhalb des Plangebietes kein Abbau stattgefunden hat, ist nach allgemeiner Erfahrung davon auszugehen, dass keine Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter bestehen oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden.</p> <p>Die StädteRegion Aachen wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	
2.	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) – Schreiben vom 09.05.2018		
	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung).</p> <p>Es wird eine Überprüfung fast des gesamten Plangebietes auf Kampfmittel sowie eine Überprüfung des konkreten Verdachtes im Bereich der Geschützstellung empfohlen.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>	<p>Im Bebauungsplan ist hierzu ein Hinweis aufgenommen worden.</p> <p>Die Untersuchung auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel ist im Vorfeld von Baumaßnahmen bzw. Bodeneingriffen vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Soweit Kampfmittel vorgefunden werden, sind diese in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst zu räumen.</p> <p>Dies steht dem Bebauungsplan nicht entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Auszug aus der Anlage zum Schreiben

3. Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH - Schreiben vom 05.11.2018

Zusätzliche Industrieflächen in Weisweiler in unmittelbarer Nachbarschaft zu den zwischenzeitlich veräußerten Flächen im „Interkommunalen Industriegebiet Inden/Eschweiler- Am Grachtweg“ bieten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Unternehmen, die zukünftig wegfallende Arbeitsplätze kompensieren sollen. Dies ist zur Bewältigung des anstehenden braunkohlenbedingten Strukturwandels gemäß dem Stellungnehmer unumgänglich. Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist nach Ansicht der Entwicklungsgesellschaft Indeland zudem sinnvoll, da diese Fläche in der Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Industriedreieckes Weisweiler - Inden - Stolberg vom April 2018 bereits als Potenzialfläche deklariert wurde und verkehrstechnisch gut an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden ist.

—

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.	Straßen.NRW, Autobahnniederlassung Krefeld - Schreiben vom 09.11.2018		
4.1	<p>Die Erschließung an das regionale Verkehrsnetz erfolgt über die „L 241“ mit Anschluss an die Autobahn 4 / Anschlussstelle Weisweiler.</p> <p>Im Rahmen der noch durchzuführenden Verkehrsuntersuchung sind die Auswirkungen hinsichtlich der zu erwartenden Zusatzverkehre auf die Anschlussstelle Weisweiler darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Hierbei sind auch die weiteren städtebaulichen Entwicklungen im Umfeld des Plangebietes mit zu betrachten.</p> <p>Als Prognosehorizont ist hierbei das Jahr 2030 anzusetzen.</p> <p>Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf ist zu gewährleisten.</p>	<p>Im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung des Interkommunalen Industriegebiets Inden/Eschweiler, Büro für Stadt- und Verkehrsplanung, BSV Aachen, November 2019 wurden die relevanten Knotenpunkte an der L 241 untersucht. Die Untersuchung berücksichtigt sowohl das geplante Industriegebiet gemäß dem Bebauungsplan 302 - Am Grachtweg West - als auch die Erweiterung - Am Grachtweg Nord - der Gemeinde Inden.</p> <p>Am Knotenpunkt L 241 /Friedhofstraße sind durch die zusätzlichen gewerblichen Bauflächen keine Änderungen in der Verkehrsqualität zu erwarten.</p> <p>Am Knotenpunkt L 241/Indeland-Straße/Feldgasse wird mindestens die Qualitätsstufe „C“ erreicht, die mittlere Wartezeit beträgt hier max. 30 sec.</p> <p>Am Knotenpunkt L 241/Am Kraftwerk/Zubringer A 4 kann zur nachmittäglichen Spitzenstunde lediglich noch die Qualitätsstufe „D“ mit Wartezeiten bis max. 70 sec erreicht werden. Ohne eine Anpassung der Ampelsteuerung wären schon „beträchtliche“ Wartezeiten und häufige Rückstaus möglich. Mit angepassten Signalzeiten kann die Verkehrsqualität auf „B“ verbessert werden, die mittlere Wartezeit beträgt hier max. 35 Sek.</p> <p>Damit kann ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf im Bereich der relevanten Knotenpunkte gewährleistet werden. Ein Rückstau auf die Autobahn wird für ausgeschlossen gehalten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.2	<p>Sämtliche Kosten für ggf. erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen gehen dabei zu Lasten der Stadt Eschweiler.</p> <p>Es wird gebeten, die erforderlichen Abstimmungen in verkehrlicher Hinsicht federführend mit der Regionalniederlassung Vile-Eifel als zuständiger Straßenbaulastträger für die L 241 durchzuführen.</p> <p>Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz zu Lasten der Straßenbauverwaltung nicht geltend gemacht werden können.</p>	<p>Aufgrund der Leistungsfähigkeit der in der Untersuchung betrachteten Knotenpunkte sind keine baulichen Änderungen und Umbaumaßnahmen an den vorhandenen Straßen erforderlich.</p> <p>Aufgrund der Entfernung von ca. 400 m bis zur nächstgelegenen Ortslage Frenz ergeben sich durch die zusätzlichen Verkehre des Bebauungsplanes – Am Grachtweg West – keine Ansprüche auf Lärmschutz.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.3	<p>Aussagen zu Eingriff und Ausgleich in Natur und Landschaft werden erst im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p>Um Planungskollisionen zu vermeiden, wird gebeten, die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen zu gegebener Zeit mitzuteilen.</p>	<p>Ausgleichsmaßnahmen sind außerhalb des Plangebiets vorgesehen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt, so dass von der Einbeziehung dieser Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans abgesehen wird. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan werden die Ausgleichsmaßnahmen im Einzelnen erläutert.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Hierzu werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	
5.	Straßen.NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel - Schreiben vom 17.10.2018		
5.1	<p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern die bereits mit der Regionalniederlassung Vile-Eifel abgeschlossene Vereinbarung über die Herstellung einer Linksabbiegespur auf der L 241, Abschnitt 4, km ~0,500 vor Aufnahme von Bautätigkeiten im Plangebiet fertiggestellt ist.</p> <p>Sofern die bestehende Zufahrt in Höhe L 241, AS 4, km ~900 genutzt wird, gelten die folgenden Punkte für beide Zufahrtbereiche.</p> <p>Verschmutzungen auf der L 241 sind umgehend ohne Aufforderung zu entfernen.</p>	<p>Die mit der Regionalniederlassung Vile-Eifel vereinbarte Herstellung einer Linksabbiegerspur auf der L 241 wurde im Rahmen der Umsetzung des Interkommunalen Industriegebietes ‚Am Grachtweg‘ Inden / Eschweiler entsprechend der Vereinbarung zwischenzeitlich realisiert.</p> <p>Verschmutzungen der Fahrbahn sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans, hierfür ist der Verursacher bzw. der Straßenbulasträger zuständig.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.2	<p>Es ist nachzuweisen, dass die beiden Autobahnanschlussstellen Eschweiler ausreichend sicher und leistungsfähig ausgestattet sind, um die Zusatzverkehre aufzunehmen, mit einer Prognose zum Jahr 2030 für die Verkehre der A 4 und der L 241.</p> <p>Sollten Änderungen im Knotenpunktbereich der Anschlussstelle incl. Signalanlage erforderlich werden, gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Stadt Eschweiler incl. der Mehrkosten für Unterhaltung und Erhaltung (Ablöse). Hierzu ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Eschweiler und dem Landesbetrieb Straßenbau abzuschließen.</p>	Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 4.1 und 4.2.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
5.3	<p>Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen sind im Bebauungsplan nicht festgeschrieben. Im Bebauungsplantext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur L 241 ausgeschlossen sind. Der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone (§ 28 i. V. m. § 25 StrWG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.</p>	<p>Aufgrund der Entfernung des Plangebietes von ca. 280 m bis zum Fahrbahnrand der L 241 sind die dort zu berücksichtigenden Werbeverbots- und Anbaubeschränkungszone für das Plangebiet des Bebauungsplanes 302 - Am Grachtweg West - nicht relevant.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen dem Plangebiet und der L 241 ein Industriegebiet mit einem großen Lagergebäude liegt, das die Sicht von der L 241 auf das geplante Industriegebiet abschirmt.</p> <p>Hinweise und Festsetzungen im Bebauungsplan sind deshalb nicht erforderlich.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

	<p>Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.</p> <p>Evtl. bestehende Sondernutzungserlaubnisse sind unaufgefordert zur Korrektur vorzulegen.</p>		
6.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Schreiben vom 16.11.2018		
	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus forstwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.</p> <p>Gem. Katasterunterlagen und Auswertungen von Luftbildern ist von dem Bebauungsplan eine mit Waldbäumen bestockte Grundfläche betroffen. Die Vorgaben für eine Waldfläche nach Bundeswaldgesetz sind erfüllt. Für das Vorhaben wäre ein Antrag auf Waldumwandlung nach § 39 Landesforstgesetz notwendig. Ein Umwandlungsantrag liegt nicht vor. Eine vorzeitige Rodung der Waldfläche darf nicht erfolgen.</p>	<p>Der innerhalb des Plangebietes vorhandene Baumbestand wurde zwischenzeitlich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen und des Landesbetriebes Wald und Holz NRW und unter Berücksichtigung der Auflagen aus der Artenschutzprüfung in Gänze gerodet.</p> <p>Im Januar 2019 hat eine Vorabstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW einschließlich einer Ortsbesichtigung stattgefunden. Auf dieser Grundlage wurde festgelegt, dass 1 ha Waldfläche durch Ersatzaufforstung forstrechtlich zu kompensieren ist. Die Ersatzaufforstung kann in der angegebenen Flächengröße im Rahmen der festgesetzten externen Ausgleichsmaßnahmen zur Entwicklung von Wald auf bisher als Intensivacker bzw. Intensivwiese genutzten Flächen nachgewiesen werden. Entsprechend wird die forstrechtliche Kompensation der gerodeten Waldflächen im Rahmen der Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen hergestellt. Die Umsetzung dieser Ausgleichsmaßnahmen wird gemäß § 11 BauGB vertraglich vereinbart.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Schreiben vom 04.12.2018 und 16.04.2019		
7.1	<p><i>Schreiben vom 04.12.2018</i></p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einer Region, die aufgrund ihrer fruchtbaren Lössböden und dem daraus resultierenden landwirtschaftlichen Gunstraum seit der Jungsteinzeit (ab 5300 v. Chr.) intensiv besiedelt war.</p> <p>Konkrete Hinweise auf archäologische Fundstellen finden sich in Form von Oberflächenfunden wie Scherben oder Steinwerkzeugen, die im Südosten der Fläche aufgelesen wurden. Diese zeigen eine Nutzung der Fläche in der Jungsteinzeit und den Metallzeiten sowie im Mittelalter und der Neuzeit an.</p>	<p>Von der Grundstückseigentümerin wurde die bestehende Aktenlage ausgewertet, um das weitere Verfahren mit dem LVR abzustimmen. Im Ergebnis wird, wie im nachfolgenden Schreiben vom 16.04.2019 (siehe Punkt 7.2) dargelegt, aufgrund der Störungen durch die Altbebauung und den Tagebau auf archäologische Untersuchungen verzichtet.</p> <p>Ein Hinweis zu möglichen archäologischen Bodenfinden ist im Bebauungsplan enthalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Auch in der Umgebung sind jungsteinzeitliche Oberflächenfunde bekannt.

Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft außerdem eine römische Straße. Römische Straßen stellten als wichtige Verkehrsverbindungen zentrale Flächen dar, um die herum sich beispielsweise Straßenstationen oder römische Landgüter ansiedelten. Konkrete Hinweise auf römische Fundstellen sind jedoch auf der betreffenden Fläche zurzeit nicht bekannt.

Der nördliche Bereich des zu begutachtenden Areals ist von neuzeitlichen Bodeneingriffen betroffen.

Aufgrund der bereits bekannten Oberflächenfunde und der siedlungsgünstigen Lage ist jedoch zu erwarten, dass sich auf dem betreffenden Areal archäologische Fundstellen aus verschiedenen Zeiten erhalten haben können. Solche Ansiedlungen sind regelmäßig an den als Verfärbungen erhalten Resten der ehemaligen Holzhäuser, Feuerstellen, Brunnen oder Gruben sowie den darin befindlichen zeittypischen Funden (Gefäßscherben, Werkzeuge usw.) nachweisbar. Aus späteren Zeiten können sich darüber hinaus auch steinerne Mauern bzw. deren Fundamente erhalten haben.

Aufgrund der Lage an einer römischen Straße ist davon auszugehen, dass sich im Umfeld römische Ansiedlungen befanden. Dabei kann es sich beispielsweise um Landgüter handeln. Ob sich auf der konkret betrachteten Fläche solche Befunde erhalten haben, ist jedoch beim jetzigen Kenntnisstand ungewiss.

Im Norden des betroffenen Areals besteht aufgrund der dort stattgefundenen Bodeneingriffe keine Befunderwartung.

Auf der Basis der verfügbaren (nicht systematisch erhobenen) Daten muss daher davon ausgegangen werden, dass im südöstlichen Teil des Planareals ein Bodenarchiv zur Geschichte des Menschen erhalten ist, von dem derzeit weder die einzelnen Bestandteile bekannt sind, noch dessen Bedeutung im denkmalrechtlichen Sinne fixiert ist.

Insofern ist beim derzeitigen Kenntnisstand davon auszugehen, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da - bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdengriffe - Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.

	<p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur "vermutete" Bodendenkmäler (§ 3 Abs.1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es gemäß dem Stellungnehmer, durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Insofern wird eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für erforderlich gehalten.</p> <p>Für die restlichen Flächen, vor allem im nördlichen und vermutlich gestörten Bereich, sind auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Es wird daher für diese Flächen auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und gebeten, hierfür folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>		
7.2	<p><i>Schreiben vom 16.04.2019</i></p> <p>Das Bodengutachten zeigt zwar noch eine intakte Restfläche, in der sich noch Bodendenkmäler erhalten haben könnten, aber aufgrund der großen Störungen durch die Altbebauung und den Tagebau wird vorgeschlagen, dass hier entgegen der Stellungnahme vom 04.12.2018 auf eine weitere archäologische Untersuchung verzichtet wird.</p> <p>Es wird daher für das gesamte Plangebiet auf die Bestimmungen der §§ 15,</p>	<p>In die textlichen Festsetzungen wird unter III.6 ‚Bodenfunde‘ der Hinweis aufgenommen, dass beim Auftreten archäologischer Bodenfundes die Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren und dass Bodendenkmal und Fundstelle unverändert zu erhalten sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

	<p>16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen unverzüglich zu melden.</p> <p>Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>		
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Schreiben vom 16.10.2018		
	<p>Belange der Bundeswehr werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe jedoch überschritten werden, wird gebeten, in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Im östlichen Teilbereich liegen die niedrig gelegenen Geländeoberflächen bei ca. 123,20 m ü. NHN. Generell wird eine max. Höhe der baulichen Anlagen von 150,50 m ü. NHN und somit eine Anlagenhöhe bis zu ca. 27,30 m zugelassen. Diese Höhe darf jedoch durch untergeordnete Gebäudeteile, Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, Hebeanlagen, Behälter oder sonstige selbständige technisch geprägte Anlagen bis zu 6,00 m überschritten werden. Somit ergibt sich für derartige Anlagen eine Höhe bis ca. 33,30 m.</p> <p>Unter III.1 wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass bei baulichen Anlagen mit einer Höhe von über 30 m über der Geländeoberfläche eine Prüfung durch das Bundesamt der Bundeswehr zu erfolgen hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.	Kreis Düren – Schreiben vom 15.11.2018		
9.1	<p><i>Fließgewässer 900</i></p> <p>Der Oberlauf des Fließgewässers 900, der überwiegend auf dem Gebiet des Kreises Düren verläuft, befindet sich auch auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler.</p> <p>Für die Herstellung des Fließgewässers wurde eine Plangenehmigung gemäß § 31 (heute § 68) Wasserhaushaltsgesetz am 07.02.1996 erteilt. Der geänderte Verlauf wurde mit dem Nachtrag I vom 12.05.2004 genehmigt. Es gelten die in diesem wasserrechtlichen Verfahren gemachten Festlegungen</p>	<p>Das Fließgewässer 900 bleibt in seiner heutigen Form erhalten. Lediglich im nordöstlichen Teilbereich wird die Flächenfestsetzung auf einer Länge von 28 m unterbrochen, um hier eine Grundstückszufahrt zu ermöglichen. Diese Zufahrt ist erforderlich, um den nordöstlichen Teil des Industriegebietes sinnvoll erschließen zu können. Das Fließgewässer wird zuzüglich eines beiderseitigen Schutzstreifens von mindestens 5 m als Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Zusätzlich wird textlich festgesetzt,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>einschl. der Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Dies soll als Hinweis in den Bebauungsplan und in die Begründung aufgenommen werden.</p>	<p>dass das Gewässer mit Randstreifen zu erhalten ist. Innerhalb der textlichen Festsetzung unter I.8 werden die konkreten Begrünungsmaßnahmen in Anlehnung an den genannten Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzt. Insofern ist ein zusätzlicher Hinweis innerhalb der textlichen Festsetzungen nicht erforderlich.</p>	
9.2	<p><i>Niederschlagswasserbeseitigung</i> Es sollte ein Entwässerungskonzept unter Berücksichtigung einer Rückhaltung erstellt werden. Da für die Rückhaltung eine Fläche im Südosten des Plangebietes vorgesehen ist, ist davon auszugehen, dass eine Einleitung in das Fließgewässer 900 erfolgen wird. Die Leistungsfähigkeit des Gewässers ist den o.g. wasserrechtlichen Planunterlagen zu entnehmen. Es dürfen nur die Oberflächenwässer eingeleitet werden, die aus dem ursprünglichen unversiegelten Gelände angefallen sind.</p> <p>Da es sich um ein Industriegebiet handelt, ist eine entsprechende Vorbehandlung vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass stark belastete Oberflächenwässer z.B. durch den Umgang mit wassergefährdeten Stoffen oder einem hohen Verkehrsaufkommen einer geeigneten Entsorgung zuzuführen sind (z.B. durch den Anschluss an eine entsprechend ausgestattete Kläranlage).</p>	<p>In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Im Bebauungsplan wird unter Punkt III.9 auf die Erfordernisse zur Ableitung des Niederschlagswassers hingewiesen. Die Entwässerung ist von den einzelnen Gewerbebetrieben im Rahmen ihrer Objektplanungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
9.3	<p><i>Immissionsschutz</i> Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes wird angeregt, unter Berücksichtigung der Vorbelastung vorhandener Nutzungen und der Zusatzbelastung geplanter Vorhaben (z.B. 2. Änderung des Bebauungsplanes B-Plan 262), die auf die Wohnbebauung der nahegelegenen Ortslage Frenz im Kreisgebiet Düren einwirkenden Geräusch- und Geruchsmissionen gutachterlich zu betrachten. Es wird gebeten, den Kreis Düren im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Es liegt eine gutachterliche Stellungnahme zur Schall-Thematik vor („Stellungnahme zu möglichen Festsetzungen zum Gewerbelärm im Bebauungsplan 302 'Am Grachtweg West' in Eschweiler“, Accon Köln GmbH, Köln 2022). Das Industriegebiet wird entsprechend des Abstandserlasses 2007 gegliedert. Bezugspunkt für die Abstandsklassen ist der Immissionspunkt IP 1 am nordwestlichen Ortstrand der Ortslage Frenz. Für diesen Punkt wird, wie bereits in der gutachterlichen Stellungnahme zur Sicherstellung des Immissionsschutzes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Inden vorgesehen, ein Zielwert von 60 dB (A) tags und von 42 dB (A) nachts festgelegt. Dieser Wert berücksichtigte seinerzeit auf Basis einer Geräusch-Immissionsmessung auch die Vorbelastung durch das Kohlekraftwerk.</p> <p>Im Bebauungsplan wird das Plangebiet gemäß den entsprechenden Entfernungen zur Ortslage Frenz in zwei Flächen aufgeteilt, für die entsprechende Abstandsklassen festgesetzt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Betriebsarten angesiedelt werden können, die für den Ortsteil Frenz unverträgliche Emissionen verursachen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass zwischen dem Plangebiet und dem Ortsteil Frenz ein Industriegebiet liegt mit einem bestehenden großen Lagergebäude, das zusätzlich den Ortsteil Frenz von Emissionen aus dem geplanten Industriegebiet abschirmt.</p> <p>Die 2. Änderung des Bebauungsplans 262 – Am Grachtweg – bezieht sich auf eine Teilfläche des Bebauungsplans 262, für die bereits ein Industriegebiet festgesetzt wird, so dass diese Planänderung zu keinen relevanten zusätzlichen Belastungen führen wird. Für die Schaffung weiterer Gewerbe-/Industrieflächen ist im jeweiligen nachfolgenden Aufstellungsverfahren der Bauleitplanung nachzuweisen, dass von der Planung keine unverträglichen Emissionen ausgehen. Dies kann vom Bebauungsplan 302 nicht vorab geleistet werden.</p> <p>Der Kreis Düren wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	
10.	StädteRegion Aachen - Schreiben vom 28.11.2018 und vom 19.07.2022		
10.1	<p>A 70- Umweltamt</p> <p><u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u> <i>Stellungnahme vom 28.11.2018</i> Es bestehen grundsätzliche Bedenken. Im nördlichen und östlichen Bereich des geplanten Bebauungsplans befindet sich das Gewässer "Graben 900 B", welches nach Bergrecht vorgesehen und zum Teil schon realisiert wurde. Eine Überplanung dieses Gewässers als Gewerbefläche ist nicht zulässig. Das Gewässer ist als Fläche für die Wasserwirtschaft mit den entsprechenden beidseitigen Schutzstreifen von mindestens 5 m ab Oberkante Gewässerböschung auszuweisen. Diese Bedenken wurden bereits bei der Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Grachtweg West - geäußert, fanden allerdings gemäß der vorliegenden Planung sowie der Genehmigung der Bezirksregierung zur Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW keine bzw. nur anmerkende Anwendung. Die Planung ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Im Osten befindet sich innerhalb des Plangebietes das Gewässer 900. Weiterhin verläuft nördlich außerhalb des Plangebietes der Graben 900 B. Das im Osten gelegen Gewässer 900 bleibt in seiner heutigen Form erhalten. Lediglich im nordöstlichen Teilbereich wird die Flächenfestsetzung auf einer Länge von 28 m unterbrochen, um hier eine Grundstückszufahrt zu ermöglichen. Diese Zufahrt ist erforderlich, um den nordöstlichen Teil des Industriegebietes sinnvoll erschließen zu können. Das Fließgewässer wird zuzüglich des beidseitigen Schutzstreifens von 5 m als Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Zusätzlich wird textlich festgesetzt, dass das Gewässer mit Randstreifen zu erhalten ist. Innerhalb der textlichen Festsetzungen unter 1.8 werden die konkreten Begrünungsmaßnahmen festgesetzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Der außerhalb des Plangebietes verlaufende Graben 900 B hält einen Abstand von 3,00 m zur nördlichen Plangebietsgrenze ein. Die innerhalb des Plangebietes an diesen Abstand angrenzenden Flächen befinden sich außerhalb der überbaubaren Flächen und sind gemäß den textlichen Festsetzungen unter 1.7.2 ‚Begrünung nicht überbauter Flächen‘ zu begrünen und zu bepflanzen.</p> <p>Hinweis: Hier geht es ausschließlich um den Bebauungsplan 302. Anregungen zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans werden im entsprechenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans abgearbeitet. Aufgrund der unterschiedlichen Aussagekraft und Rechtswirkung vom Bebauungsplan und vom Flächennutzungsplan sollten beide Planwerke klar voneinander getrennt werden.</p>	
10.2	<p><i>Stellungnahme vom 28.11.2018</i> Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu wird auf das Rundschreiben vom 21.09.2017 verwiesen.</p> <p>Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.</p>	<p>In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. In den textlichen Festsetzungen unter III.9 wird infolgedessen auf die Ableitung des Niederschlagswassers hingewiesen.</p> <p>Demnach ist die Niederschlagswasserbehandlung für die einzelnen Grundstücke in eigener Verantwortung zu betreiben. Das innerhalb des Industriegebiets anfallende vorbelastete Niederschlagswasser ist zu fassen und entsprechenden Reinigungsanlagen zuzuleiten. Das vorgereinigte Niederschlagswasser ist zusammen mit dem unbelasteten Niederschlagswasser Rückhaltungen auf den Grundstücken zuzuführen und kann dann in das Gewässer 900 eingeleitet werden. Die maximale Einleitmenge beträgt für das gesamte Industriegebiet 65 l/sec und ist entsprechend der jeweiligen Grundstücksgröße anteilig zu ermitteln.</p> <p>Im Bebauungsplan wird nur die grundsätzliche Machbarkeit der Entwässerung und Niederschlagsbeseitigung nachgewiesen. Letztendlich sind für die Umsetzung der Vorgaben die Gewerbetreibenden zuständig.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.3	<p><u>Immissionsschutz:</u> <i>Stellungnahme vom 28.11.2018</i> Eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme ist zurzeit nicht möglich, weil kein Fachgutachten zum Schutz vor Lärmbelastungen der benachbarten Ortslage Inden-Frenz und zur Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel vorliegt.</p>	<p>Siehe hierzu die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 9.3.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit wird auf die Festsetzung von flächenbezogener Schalleistungspegeln verzichtet.</p> <p>Der Kreis Düren wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Im weiteren Verfahren sollten diesbezüglich auch die zuständigen Immissionsschutzbehörden des Kreises Düren beteiligt werden.</p>	<p>(siehe Stellungnahme der Verwaltung unter 9.3) und wird ebenfalls am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	
<p>10.4</p>	<p><u>Bodenschutz und Altlasten:</u> <i>Stellungnahme vom 28.11.2018</i> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine rekultivierte Tagebaufläche des Tagebaus Inden-Frenz. Im Randbereich liegt die nachrichtlich erfasste Fläche Kataster-Nr. 5103 / 0382 - ehemalige Betriebsstätten der Rheinbraun AG -. Es wird gebeten, die StädteRegion Aachen im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><i>Stellungnahme vom 19.07.2022</i> Es liegen drei nachrichtlich erfasste Flächen vor, die das Plangebiet betreffen:</p> <p>Zu Nummer 5103/0565: Im Plangebiet befindet sich die nachrichtlich erfasste Fläche mit der Nummer 5103/0565. Im östlichen Bereich der Fläche befanden sich von den 50er Jahren bis in die 90er Jahre Tagesanlagen des Tagebaus Inden mit verschiedenen Einrichtungen (siehe folgende Abbildung).</p>	<p>Im Bebauungsplan wird unter II ‚Kennzeichnung‘ auf die drei Flächen hingewiesen, in denen Bodenbelastungen nicht ausgeschlossen werden können, einschließlich einer Übersichtskarte mit der Lage der drei Flächen.</p> <p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 1.3.</p> <p>Die StädteRegion Aachen wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Auszug der Abbildung der Stellungnahm (Quelle: Orientierende Altlastenuntersuchung: Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH 2019)

Das Gutachten „Erweiterung des Interkommunalen Gewerbegebietes "Am Grachtweg" in Inden / Weisweiler-Orientierende Altlastenuntersuchung“ (Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH 2019) ergab, dass die Tagesanlagen des Tagebaus Inden u.a. aus Mannschafts- und Lagergebäuden, Werkstätten, einem Feuerwehrgebäude, einem Montageplatz, einer Heizzentrale, einem Trafohaus und eine Tankstelle mit mehreren Erdtanks bestanden. Der größte Teil des restlichen Bereiches wurde v.a. landwirtschaftlich genutzt. Der Abbruch der Tagesanlagen fand im Jahr 1992 mit verschiedenen Auflagen zur Bodenuntersuchung sowie mit der Vorgabe des ordnungsgemäßen Ausbaus und der Entsorgung der Tankstellen-Erdtanks statt. Ergebnisse dieser Untersuchungen bzw. Dokumentationen liegen nicht vor, sodass unklar ist, ob dies umgesetzt worden ist.

Das Gutachten ergab, dass stellenweise Auffüllungen mit unterschiedlicher Mächtigkeit im gesamten Plangebiet vorliegen (vgl. Abbildung oben). Lokal wurden leicht erhöhte Gehalte an Schwermetallen und PAK festgestellt, die bei der Entsorgung von Bodenmaterial in Zukunft zu beachten sind.

Generell zeigen die Ergebnisse, dass einer künftigen Nutzung als Industrie- und Gewerbeflächen nichts entgegensteht.

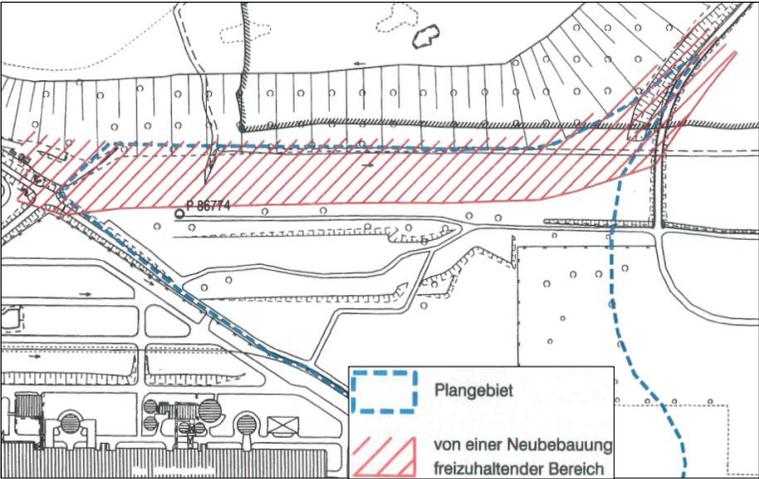
	<p>Im Rahmen des Bebauungsplans 302 fordert die StädteRegion Aachen im Bereich der ehemaligen Tankstelle eine gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten.</p> <p>Für den Bebauungsplan werden folgende Hinweise gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Fall, dass bei Erdarbeiten organoleptisch (z.B. geruchlich oder visuell) auffälliges Bodenmaterial festgestellt wird, was über das bekannte Maß hinausgeht, ist das Umweltamt der StädteRegion Aachen unverzüglich zwecks Abstimmung weiterer Maßnahmen zu unterrichten (Mitteilungspflichten gem. § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz). 2. Der bei den Erdaushubarbeiten ggf. anfallende kontaminierte Bodenaushub ist zu separieren. In Abstimmung mit dem Umweltamt der StädteRegion Aachen kann der Aushub ggf. unter versiegelter Fläche wieder eingebaut werden. Anderenfalls ist der Aushub entsprechend den Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) sowie ggf. der Deponieverordnung (DepV) zu deklarieren und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. <p>Zur Nummer 5103/0382: Bei der nachrichtlich erfassten Fläche 5103/0382, die z.T. im Plangebiet liegt, handelt es sich ebenfalls um Tagesanlagen der ehemaligen Betriebsstätte der Rheinbraun AG. Die Fläche ist hinreichend untersucht. Gravierende Bodenverunreinigungen sind nicht festgestellt worden. Für den Bebauungsplan werden zu dieser Fläche fast wortgleich die beiden oben aufgeführten Hinweise gegeben.</p> <p>Zur Nummer 5103/0319: Bei der an das Plangebiet angrenzenden Fläche, die unter der Nummer 5103/0319 nachrichtlich erfasst ist, handelt es sich um den laufenden Betrieb des Kraftwerks Weisweiler. Die Erfassung erfolgte lediglich zur Datenverwaltung.</p>		
10.5	<p><u>Natur und Landschaft:</u> <i>Stellungnahme vom 28.11.2018</i></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im weiteren Verfahren die noch vorzulegenden Unterlagen (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Artenschutzprüfung, Stufe I) mit der StädteRegion Aachen abgestimmt</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen wurde im Rahmen der Rodungsmaßnahmen und der Realisierung der CEF-Maßnahmen gemäß der Artenschutzprüfung am Verfahren beteiligt und die Ausgleichsmaßnahmen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	werden.	wurden im Vorfeld mit der StädteRegion Aachen abgestimmt. Eine weitere Abstimmung erfolgt im Rahmen der Beteiligung nach § 4(2) BauGB.	
11.	NABU Kreisverband Aachen-Land – Schreiben vom 20.05.2018		
	Wenn die nördliche Randzone zwischen landwirtschaftlich genutzter Fläche und Landschaftsschutzgebiet erhalten bleibt, wird der FNP-Änderung zugestimmt.	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG). Das LSG reicht in nördlicher Richtung darüber hinaus, so dass die LSG-Abgrenzung keine „Randzone“ am nördlichen Plangebiet formulieren kann.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die im Norden vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Freiflächen und reicht bis zur Böschungskante der bewaldeten Aufschüttung, die Teil des angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteils ist. Insofern ist unverständlich, worauf sich die Randzone bezieht, die erhalten werden soll.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan eine Fläche beansprucht, die bereits im Flächennutzungsplan als Versorgungsfläche dargestellt ist und dass das Plangebiet nicht in die ökologisch wertvolle, nördlich angrenzende bepflanzte Böschung eingreift.</p> <p>In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans wird für das Plangebiet das Entwicklungsziel 7 „Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ dargestellt.</p> <p>Hinweis: Die Stellungnahme wurde zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans abgegeben. Da es inhaltlich um die Abgrenzung des Plangebietes geht und diese auf der Ebene des Bebauungsplans verbindlich festgelegt wird, ist die Stellungnahme ebenfalls hier zum Bebauungsplan-Verfahren aufgenommen worden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.	ASEAG AG – Schreiben vom 06.11.2018		
	<p>Die L 241 wird von der BVR-Buslinie 294 (Weisweiler-Frenz-Inden / Altdorf-Kirchberg-Jülich) in beiden Richtungen befahren.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Fußwegentfernungen vom Plangebiet bis zu der Bushaltestelle „Frenz Kirche“ bis zu 1.200 m entfernt liegen und</p>	<p>Das Plangebiet wird mittlerweile über die Haltestellen „Indelandstr.“ und „Am Grachtweg“ der Buslinie 98 an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Entfernung vom Plangebiet zu den Haltestellen beträgt im Mittel ca. 450 m und wird für die bestehende Randlage als ausreichend angesehen, auch wenn die dargestellte Zielvorstellung von 400 m nicht flächendeckend erreicht wird.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>somit keine ausreichende Erschließungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gegeben ist. Der Nahverkehrsplan 2016 - 2020 für die StädteRegion Aachen weist als Zielvorstellung für eine zumutbare fußläufige Erreichbarkeit der Haltestellen für ein Mittelzentrum, Ortsteil in Randlage 400 m aus. Die Erschließung durch den ÖPNV dient der Grundversorgung der Einwohner und Beschäftigten und sichert darüber hinaus die Zielsetzungen, die Lagegunst der Stadt Eschweiler zu stärken und die Erreichbarkeit zu sichern.</p> <p>Um die Erschließungsqualität für das Plangebiet zu verbessern, wird ange-regt, Lösungen für eine ÖPNV-Anbindung untersuchen zu lassen. Eine Mög-lichkeit wäre die Einrichtung einer zusätzlichen Bushaltestelle auf der L 241 in Höhe Aachener Gracht / Feldgasse.</p>		
13.	AWA Entsorgung GmbH (über RAe Sina Maassen) - Schreiben vom 14.11.2018		
13.1	<p>Das Grundstück der AWA Entsorgung GmbH, das westlich des Plangebietes liegt, wird derzeit nicht genutzt. Es ist gemäß dem Stellunggeber planungsrechtlich für den Bau und dem Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen ausge-wiesen. Außerdem lasten auf diesem Grundstück Dienstbarkeiten zugunsten der RWE AG, insbesondere die Verpflichtung zur Duldung schädlicher Ein-wirkungen.</p> <p>Der im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungsplan 302 weist das Plan-gebiet als Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO aus. Damit soll unter anderem der hohen Vorbelastung durch das Kraftwerk Rechnung getragen werden (Ziffer 1.3 der Begründung).</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, inwieweit sich die Dienstbarkeit, die offensichtlich das Innenverhältnis von AWA und RWE Power AG berührt, auf den Bebauungsplan auswirken sollte.</p> <p>Für das genannte Flurstück der AWA stellt der Flächennutzungsplan eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Abfall dar.</p> <p>Das genannte Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Anlagen für die Abfallbehandlung könnten ggf. gemäß § 35 BauGB auf dem Grundstück zulässig sein. Das geplante Industriegebiet steht dem nicht entge-gen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.2	<p>In Industriegebieten können nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO untergeordnete Betriebswohnungen ausnahmsweise zugelassen werden. Eine Einschrän-kung enthält der Entwurf des Bebauungsplanes derzeit nicht (anders als zum Beispiel für Tankstellen und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, ge-sundheitliche und sportliche Zwecke - Ziffer 3.1 der Begründung).</p> <p>(Zumindest) im westlichen Teil des Plangebietes befürchtet der Stellungneh-mer in der Zukunft eine unverträgliche Nachbarschaft: Wegen der starken Immissionen von Abfallbehandlungsanlagen wirken sich diese stark störend auf immissionsempfindliche Nutzungen (wie zum Beispiel</p>	<p>Innerhalb des gesamten Industriegebietes werden gemäß textlicher Festsetzung unter I.1.3 ausnahmsweise zulässige Wohnungen für Aufsichts- und Bereit-schaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem jeweiligen Betrieb zugeordnet sind, ausgeschlossen. Des Weiteren werden ausnahms-weise zulässige Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ebenfalls nicht zugelassen. Damit sollen insgesamt immissi-onsempfindliche Nutzungen innerhalb des Plangebietes vermieden werden.</p>	Die Stellungnahme wird be-rücksichtigt.

	<p>Wohnungen) aus. Die (ausnahmsweise) zulässigen Betriebswohnungen würden deshalb in einen Konflikt mit der planungsrechtlich zulässigen Nutzung des Flurstücks 40 für Anlagen der Abfallbehandlung geraten, wenn das Flurstück 40 in Zukunft so genutzt wird, wie es derzeit beplant ist.</p> <p>Dieser zukünftige Konflikt ist zu vermeiden, in dem (zumindest) im westlichen Teil des Plangebietes die ausnahmsweise zulässige Nutzung "Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter" ausgeschlossen wird.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, im Bebauungsplan eine textliche Festsetzung mit einer entsprechenden Beschränkung zur Art der Nutzung zu ergänzen.</p>		
14.	EBV GmbH – Schreiben vom 14.11.2018		
	<p>Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Berechtsame der EBV GmbH auf Steinkohle. Zum Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich.</p>	<p>Im Bebauungsplan wird unter III.10 ‚Bergbau‘ der Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld ‚Vertrauen‘ und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld ‚Esch-weiler Reserve-Grube‘ liegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
15.	PLEdoc GmbH - Schreiben vom 15.10.2018 und 18.10.2018 (identische Schreiben)		
15.1	<p>Von PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen unter anderem von Open Grid Europe GmbH und Kokereigasnetz Ruhr GmbH sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.</p>	—	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
15.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen wird den Unterlagen entnommen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Es wird um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren gebeten.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 4.3.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

16.	Regionetz GmbH – Schreiben vom 09.11.2018 und 15.07.2022		
	<p><i>Schreiben vom 09.11.2018</i> In den vom Bebauungsplan 302 betroffenen Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden.</p> <p>Zu den Versorgungsanlagen müssen jeweils die erforderlichen Regel-Mindestabstände eingehalten werden.</p> <p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau von Versorgungsleitungen der Regionetz GmbH liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein seitlicher Abstand einzuhalten. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Die vorhandenen Versorgungsanlagen dürfen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen wird die Regionetz die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Es wird gebeten, dass die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einholt.</p> <p><i>Schreiben vom 15.07.2022</i> Es wurden Bestandsplanauszüge für den Bereich des Plangebietes vorgelegt. Gemäß den Leitungsplänen sind Gas-, Wasser- und Stromleitungen im Bereich der Indelandstraße vorhanden, diese reichen nicht ins Plangebiet hinein. Diese Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nicht beschädigt werden. Ein Überbauen der erdverlegten Leitungen ist nicht gestattet. Es können Beleuchtungskabel vorhanden sein, die nicht in den Leitungsplänen dokumentiert sind.</p>	<p>Der Stellungnahme der Regionetz GmbH war kein Übersichtsplan beigefügt, in dem die betreffenden Versorgungsanlagen verortet wurden. Entsprechend wurde eine Planauskunftsanfrage vom Planungsbüro gestellt. Gemäß den Planunterlagen vom 15.07.2022 befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Versorgungsleitungen der Regionetz GmbH.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

17.	RWE Power AG Bergschäden – Schreiben vom 22.10.2018 und 17.05.2018		
17.1	<p><i>Schreiben vom 22.10.2018</i> Die Hinweise aus dem Schreiben vom 17.05.2018 zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gelten auch für die Aufstellung des Bebauungsplanes 302 unverändert. Sofern weitere Belange der RWE Power AG von der Maßnahme betroffen werden, ergeht von der koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.</p>	<p>Von der Abteilung Liegenschaften der RWE Power AG ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
17.2	<p><i>Schreiben vom 17.05.2018 (zur Änderung des Flächennutzungsplans)</i> Die Fläche liegt in der Nähe einer Hochdeponie. Hierfür ist ein Sicherheitsstreifen von 50 m Breite, wie in dem Lageplan rot schraffiert dargestellt, von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p>  <p style="text-align: center;">Auszug aus der Anlage 1</p>	<p>Der angegebene Sicherheitsstreifen wird im Bebauungsplan als Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt. In Abstimmung mit der RWE Power AG wird unter I.10 textlich festgesetzt, dass innerhalb dieser Fläche bauliche Anlagen bzw. Nutzungen, die für einen dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet sind, nicht zulässig sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
17.3	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Plangebietes ein aktiver Pegel der RWE Power AG befindet. Die Lage des Pegels Nr. P 86774 ist im beigefügten Lageplan (siehe oben) dargestellt und hat die Gauß-Krüger-Koordinaten: R 25 22865, H 56 34243.</p>	<p>Der Standort des Pegels wird in der Planurkunde entsprechend seiner Koordinaten aufgenommen. Zusätzlich erfolgt ein Hinweis unter III.7 'Aktiver Grundwasserpegel', dass der Standort des Pegels in einem Radius von 4,00 m von</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

	<p>Es wird empfohlen, den Standort des Pegels in einem Radius von 4 m bei der Verplanung von jeglicher Bebauung freizuhalten. Vorsorglich ist auch eine Bepflanzung mit Gehölzen und Bäumen in diesem Bereich um den Pegel zu vermeiden.</p> <p>Vor Beginn der Bebauung der Baufläche im Bereich des Pegels wird zusätzlich geprüft, ob für den Pegel oder die geplanten Neubauten gegebenenfalls zusätzliche bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Wegen der eventuellen Sicherung des Pegels wird, wenn nach der Offenlage die Rechtskraft des Bebauungsplanes zu erwarten ist, um eine entsprechende Mitteilung an die RWE Power AG, Abteilung Bergschäden gebeten. Die RWE Power AG wird dann mit einem ausreichenden Vorlauf vor Beginn der Baumaßnahmen mit dem Grundstückseigentümer beziehungsweise dem Bauherrn Kontakt aufnehmen und die gegebenenfalls erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchführen.</p> <p>Es wird empfohlen, die Lage des Pegels und folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Baumaßnahmen im Nahbereich des Pegels sind gegebenenfalls zusätzliche bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Der Bauherr sollte diesbezüglich Kontakt mit der RWE Power AG, Abteilung Bergschäden, 50416 Köln aufnehmen. Die mit der Sicherungsmaßnahme verbundenen Mehrkosten werden von der RWE Power AG übernommen. 	<p>jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten ist und dass für Baumaßnahmen im Nahbereich des Pegels gegebenenfalls zusätzliche bauliche Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit der RWE Power AG erforderlich sein können.</p> <p>Die Kostenübernahme wird nicht als Hinweis übernommen, da diese mit dem eigentlichen Baurecht zu wenig zu tun hat und der Bebauungsplan im Sinne einer Anstoßfunktion nur grundsätzliche Hinweise aufnehmen kann, ohne sich zu sehr in Details zu erschöpfen. Dies ist im Rahmen der Baumaßnahmen zu klären.</p>	
17.4	<p>Des Weiteren wird empfohlen, folgenden Hinweis aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wegen der Bodenverhältnisse im Plangebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“, der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. <p>Gegen eine Bebauung der Restflächen, die außerhalb des in der beigelegten Anlage dargestellten Bereiches liegen, bestehen aus Bergschadensgesichtspunkten keine Bedenken.</p>	<p>Innerhalb der textlichen Festsetzungen wird unter III.3 ‚Bodenverhältnisse‘ darauf hingewiesen, dass bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind.</p> <p>Auf die Aufzählung der Bauvorschriften wird verzichtet, da es nicht Aufgabe des Bebauungsplans ist, Normen zur Bauausführung wiederzugeben.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

18.	Wasserverband Eifel-Rur - Schreiben vom 22.11.2018		
	Die Entwässerungsplanung ist im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen.	In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. In den textlichen Festsetzungen unter III.9 wird auf die Ableitung des Niederschlagswassers hingewiesen. Demnach ist die Niederschlagswasserbehandlung für die einzelnen Grundstücke in eigener Verantwortung zu betreiben. Das innerhalb des Industriegebietes anfallende vorbelastete Niederschlagswasser ist zu fassen und entsprechenden Reinigungsanlagen zuzuleiten. Das vorgereinigte Niederschlagswasser ist zusammen mit dem unbelasteten Niederschlagswasser Rückhaltungen auf den Grundstücken zuzuführen und kann dann in das Gewässer 900 eingeleitet werden. Die maximale Einleitmenge beträgt für das gesamte Industriegebiet 65 l/sec und ist entsprechend der jeweiligen Grundstücksgröße anteilig zu ermitteln. Der Wasserverband Eifel-Rur wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.	GASCADE - Gastransport GmbH - Schreiben vom 24.10.2018		
19.1	Es wird zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG geantwortet. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Anlagen von GASCADE wird mitgeteilt, dass Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Es wird darauf hingewiesen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Die Versorgungsträger wurden bereits am Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.2	Sollten die externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs bekannt sein, sind diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 4.3.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

20.	E-PLUS Mobilfunk GmbH (O2 + Telefónica) – Schreiben vom 28.11.2018		
	<p>Es werden keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH betroffen.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, wird gebeten, die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 4.3.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>